

Musiker ohne Grenzen - Olón e.V.

Satzung vom 13.03.2021

Präambel

Musiker ohne Grenzen e.V. begründet ein weltweites Netzwerk kreativer Musikprojekte, um Menschen einander näher zu bringen und ihnen unabhängig von ihrer Lebenssituation einen Zugang zur Musik zu ermöglichen.

Musiker ohne Grenzen e.V. vermittelt Musiker*innen und Sachspenden, welche die Projekte in ihrer Arbeit unterstützen. Durch die musikalische Arbeit sensibilisiert der Verein alle Beteiligten für das Thema sozialer Verantwortung und bietet Alternativen zu einem Leben im sozialen Abseits.

Der Verein *Musiker ohne Grenzen - Olón e.V.* setzt sich dafür ein, den Dachverband *Musiker ohne Grenzen e.V.* in seiner Arbeit zu unterstützen und die Ziele des Dachverbandes in Olón, Ecuador umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musiker ohne Grenzen – Olón“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- 1) die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ein Musikinstrument zu erlernen und musikalisch aktiv zu sein.
- 2) die Initiierung interkultureller Begegnungen, bei denen Musik als universelle Sprache Verbindungen schafft.
- 3) die aktive Unterstützung der Arbeit des Vereins Musiker ohne Grenzen e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen und Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 6) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) **Fördermitglied** kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie beteiligen sich durch finanzielle oder materielle Unterstützung am Verein.
- 3) **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den vollen Mitgliedsstatus, sind aber von den Beitragszahlungen befreit.
- 4) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 13. Lebensjahr sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie sich bereit erklärt und in der Lage ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- 5) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 4 Wochen hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung von juristischen Personen. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Der Verein finanziert sich und seine satzungsmäßigen Aufgaben beispielsweise aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden. Er ist jedoch berechtigt, durch andere Aktivitäten Einnahmen zu erzielen, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 3) Der Vorstand wird nach seiner Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

- d. Geschäftsführung und Buchführung
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
 - 6) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Gericht, Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - 7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeitsbezogene Auslagen werden ersetzt. Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - 8) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Tätigkeiten und des Vereinszwecks Personal einstellen und Dritte mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.

§ 9 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaften

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 10 Kassenprüfer*innen

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer*innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer*innen erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform – also z.B. per Briefpost, E-Mail oder Fax – unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 4) Weitere Anträge sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Bei verspätet eingegangenen Mitgliedschaftsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) 6. Es besteht die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen online durchzuführen (s. „§12 Online-Versammlungen“)

§ 12 Online-Versammlungen

- 1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist.
- 2) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Website wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
- 3) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmer*innen, wobei die Identifizierung der Teilnehmer*innen zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den*die Berechtigte*n als Teilnehmer*in aus.
- 4) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen. Diese Formulare müssen enthalten:
 - a) Den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - b) das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - c) mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,

- d) weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde.
- 5) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- 6) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 1) Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 2) Wahl der Kassenprüfer*innen
- 3) Beschlussfassung über den Haushalt
- 4) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der*s Kassenprüfers*in
- 5) Satzungsänderungen
- 6) Beschluss über die Geschäfts- und Beitragsordnung
- 7) Beschluss über Verhaltensregeln
- 8) Einsetzung von Ausschüssen
- 9) Ausschluss von Mitgliedern
- 10) Auflösung des Vereins

§ 14 Abstimmung und Wahlen

- 1) Die Organe fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder, soweit gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
- 2) Änderungen der Satzung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 3) Beschlüsse über die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und Verhaltensregeln werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
- 5) Über Organsitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches von dem*r Versammlungsleiter*in und dem*r Protokollführer*in zu

unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Organ dies beschließt oder dem Protokoll innerhalb einer, der Ladungsfrist des Organs entsprechenden Frist nach Veröffentlichung, kein stimmberechtigtes Organmitglied widerspricht.

- 6) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist diese durchzuführen.

§ 15 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31a Abs.1 BGB genannte Summe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Teilnahme an der Projektarbeit des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit etc. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines

berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Ordnungsverstöße

Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Verhaltensregeln verstößt. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.

Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis
- 3) Sperrung von der Teilnahme am Vereinsleben bis zur Höchstdauer von einem Jahr
- 4) Ausschluss aus dem Verein

Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied an den Vorstand richten, sofern das ordnungswidrige Verhalten des Mitgliedes nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Anträge, die das Verhalten von Vorstandsmitgliedern betreffen, sind an die Mitgliederversammlung zu richten.

Das zuständige Vereinsorgan (Vorstand oder Versammlungsleiter*in der nächsten Mitgliederversammlung) informiert das betroffene Mitglied unverzüglich schriftlich über die erhobenen Vorwürfe und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu schriftlich zu äußern. Auf Verlangen des Mitgliedes findet eine persönliche Anhörung in angemessener Frist statt.

Die Entscheidung ist sofort wirksam, wenn eine Ahndung abgelehnt wird.

Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie mit Gründen versehen, dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist und - bei Entscheidungen des Vorstandes - die zweiwöchige Anfechtungsfrist an die Mitgliederversammlung abgelaufen ist.

Ordnungsmittel sind durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Musiker ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.